

S A T Z U N G

**Bebauungsplan Nr. 1 "Kirchbreite" 1. Änderung
der Gemeinde Erten, Kreis Grafschaft Schaumburg**

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Erten auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 3, Gemarkung Erten; er wird begrenzt

- in Norden: durch die Landesstraße 433
- in Osten : durch die Westgrenzen der Flurstücke 21 und 23
- in Süden : durch die Wegeparzelle 170/1
- in Westen: durch die Wegeparzelle 171

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 - 1. Änderung - ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4; die Geschößflächenzahl ist 0,7.

§ 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Erten
in seiner Sitzung am 30. Juli 1966

gez. *Möller*.....
(Ratsherr)

gez. *Heicking*.....
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht
am 24.10.1966

Der Gemeindedirektor

gez. *Heicking*